

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 5. Juli 2021

Nr. 27

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 157 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Auf den Spuren der Wildkatze, Rund um Hillentrup, S. 169
158 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S. 169-170
159 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold, S. 170
160 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Klara Niehus-Stiftung“ mit Sitz in Lemgo, S. 170

161 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „In Guter Gesellschaft – Stiftung für zeitgemäßes Unternehmertum“ mit Sitz in Herzebrock-Clarholz, S. 170

162 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Arne-Friedrich-Stiftung (kurz: AFS)“ mit Sitz in Herford, S. 170

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 159

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

157 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Auf den Spuren der Wildkatze, Rund um Hillentrup

Bezirksregierung Detmold Minden, den 24. Juni 2021
51.2.4-008/2021-011

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lass ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege die folgenden Markierungszeichen zu:



LHB Auf den Spuren der Wildkatze



uB Rund um Hillentrup

158 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Juni 2021
54.01.01.62-007/2020-001

Die Stadt Brakel hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Brakeler Märsch in der

Stadt: Brakel

Gemarkung: Brakel

Flur: Flur 20, Flurstücke 104, 158 und 169

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der 4. Reinigungsstufe dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen darstellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die aus-

gelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, das abwasseraufnehmende Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Brakeler Märsch integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehtungsgebietes fallen außerhalb der Gestehtung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens bezieht sich auf keinen besonders empfindlichen Landschaftsraum und steht im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände der Kläranlage. Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 169-170

159 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 - 11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold vom 15. Juni 2020 außer Kraft.

Detmold, den 15. Juni 2021
48.2.6005

Die Regierungspräsidentin
Judith Pirscher

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 169-170

160 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Klara Niehus-Stiftung“ mit Sitz in Lemgo

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. Juni 2021
21.01.01-001/2020-016

Mit Anerkennungsurkunde vom 9. Juni 2021 habe ich die „Klara Niehus-Stiftung“ mit Sitz in Lemgo anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 170

161 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „In Guter Gesellschaft – Stiftung für zeitgemäßes Unternehmertum“ mit Sitz in Herzebrock-Clarholz

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. Juni 2021
21.01.01-001/2021-003

Mit Anerkennungsurkunde vom 14. Juni 2021 habe ich die „In Guter Gesellschaft – Stiftung für zeitgemäßes Unternehmertum“ mit Sitz in Herzebrock-Clarholz anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 170

162 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Arne-Friedrich-Stiftung (kurz: AFS)“ mit Sitz in Herford

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. Juni 2021
21.01.01-001/2021-004

Mit Anerkennungsurkunde vom 9. Juni 2021 habe ich die „Arne-Friedrich-Stiftung (kurz: AFS)“ mit Sitz in Herford anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 170

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 112 011 600, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 21. Juni 2021

Stadtsparkasse Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 171

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298